



Hochwasser

Naturkatastrophen - wie Sie Ihre Steuerbelastung senken

Übermäßige Wassermassen, Hagel und Schlammlawinen – in den vergangenen Tagen waren vielerorts tausende Personen von Wetterkapriolen betroffen. Insbesondere das selbstgenutzte Eigenheim oder die selbst genutzte Eigentumswohnung ist regionalabhängig derart beschädigt, dass diese nicht mehr bewohnt werden können. Diese Schäden gilt es nun zu beseitigen. Doch nicht alle Schäden sind entsprechend versichert und Betroffene bleiben auf den Kosten sitzen. Damit Aufwendungen zur Wiederherstellung der Bewohnbarkeit im Zuge der sogenannten außergewöhnlichen Belastungen abzugsfähig sind, sind gewisse Voraussetzungen zu erfüllen.

Allgemein müssen die Schäden ihren Ursprung in einem unabwendbaren Ereignis haben, beispielsweise Hochwasser, sintflutartige Regenfälle, Erdbeben oder Blitzeinschlag. Im Weiteren darf kein eigenes Verschulden die Schäden verursacht haben. Die steuerliche Abzugsfähigkeit greift jedoch lediglich für den existenziell notwendigen Wohnbereich, beispielsweise Küche, Wohnbereich, Schlafzimmer – und auch den dazu benötigten Hausrat. Keller zählen dabei nicht zum existenziell notwendigen Wohnbereich.

Darüber hinaus sind die Schäden zunächst bei der jeweiligen Versicherung zu melden und entsprechende, realisierbare Ersatzansprüche geltend zu machen. Erst wenn die Versicherung nicht oder beispielsweise aufgrund eines Selbstbehalts oder Überschreitung von Höchstbeträgen nur einen Teil reguliert, besteht die Möglichkeit die selbst getragenen Kosten als außergewöhnliche Belastungen in der Steuererklärung zum Abzug zu bringen. Reparaturarbeiten, welche nicht als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig sind, können jedoch weiterhin als Handwerkerleistungen die Steuerbelastung mindern.

Sind Sie von derartigen Schäden betroffen? Kommen Sie einfach auf uns zu! Wir beraten Sie gerne!